Monitoring Report Nr. 5 Strafverfahren gegen Arid U.

5. Verhandlungstag/ 14. November 2011

Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Zu Beginn des heutigen Prozesstages berichtete der Vorsitzende Sagebiel *von der Bitte des Angeklagten, seinen Verteidiger Hoffmann zu entpflichten, über die ablehnend beschieden wurde. Daneben sagten drei weitere Zeugen aus, darunter auch zwei Opfer.*

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage der Z05

Die Z05 sagte über die Befragung der Zeugen Z06 und Z07 durch das FBI aus. Sie könne aber nur den Inhalt der Protokolle wiedergeben, die durch das FBI bei den Vernehmungen am 22.03.2011 erstellt worden seien.

a. Zur Befragung des Z06

Die Z05 berichtete im Folgenden detailliert über die Befragung des Z06 durch das FBI. Insbesondere berichtete sie, was der Z06 über den Tattag und den Tathergang zu berichten hatte.

b. Zur Befragung des Z07

Ferner sagte die Zeugin ebenso über die Befragung des Z07 durch das FBI aus. Auch hier ging sie auf den Hergang, so wie der Z07 es damals berichtete, ein.

c. Zu den Hintergründen des Angeklagten

Im weiteren Verlauf berichtete die Z05 über die Entwicklung des Angeklagten, insbesondere über seine Einreise nach Deutschland. 1991 sei er erstmals nach Deutschland gekommen und habe 2009 einen Antrag auf Einbürgerung gestellt, welcher aber abgelehnt worden sei. Allerdings habe der Angeklagte 2010 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. In der Familie des Angeklagten habe es keine radikalen politischen oder religiösen Ansichten gegeben.

d. Übergabe einiger Chatprotokolle

Im Anschluss an ihre Aussage übergab Z05 dem Senat noch einen Ordner mit Chatprotokollen. Danach gefragt, erklärte sie, die Protokolle seien noch nicht vollständig übergeben worden, da es noch nicht möglich gewesen sei, zu klären, welcher der Teilnehmer was geschrieben und empfangen habe. Die Auswertung des PCs und des Laptops des Angeklagten sei zunächst von einer Partnerdienststelle in Frankfurt vorgenommen worden. Dabei sei eine solche Zuordnung nicht möglich gewesen. Eine erneute Auswertung durch das BKA habe ergeben, dass ein Programm eine XML-log.-Datei nicht mit den Chatprotokollen verbunden habe, was aber für die Zuordnung nötig sei. In dem übergebenen Ordner befänden sich aber alle noch ausstehenden Protokolle.

2. Übersetzung des Stationierungsbefehls durch die Dolmetscherin

Die Dolmetscherin gab ihre Übersetzung eines Stationierungsbefehls wieder. Diesen habe sie nicht wörtlich übersetzt, da es sich dabei um ein Formular handele und ihr einige Abkürzungen unbekannt seien, so dass sie den Inhalt lediglich zusammengefasst habe.

3. Aussage des Z06

Der Zeuge schilderte den Tattag detailliert aus seiner Sicht. Zudem gab er an, was er am Tag des Attentats getragen habe, danach sei er aufgrund dessen als Soldat erkennbar gewesen. Ferner berichtete er, kurz vor den Schüssen eine Person mit einer Kapuze wahrgenommen zu haben, ob es sich dabei um dem Angeklagten handelte, könne er jedoch nicht sagen, so der Zeuge. Des Weiteren machte der Z06 detaillierte Angaben zu seinen Verletzungen und seinem heutigem Zustand.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

4. Aussage des Z07[1]

Der Z07 wurde per Videokonferenz vernommen und machte zunächst, ebenso wie Z06, ausführliche Angaben zum Tattag aus seiner Sicht. Der Z07 gab zwar an, dass er normale Zivilkleidung getragen habe, aufgrund der Koffer seien sie jedoch als Soldaten erkennbar gewesen. Zudem berichtete er sowohl über die körperlichen als auch über die psychischen Folgen der Tat. Ferner machte der Z07 Angaben über seine Vernehmung durch das FBI und berichtete zudem über seine berufliche Zukunft. Zuletzt wurde dem Z07 nach kurzer Bedenkzeit der Angeklagte gezeigt, woraufhin der Zeuge angab, dass der Angeklagte der Mann sei, an den er sich erinnere.

5. Aussage der Sachverständigen Marzi und Zacharowksi

Beide Sachverständigen sind Professoren an dem Universitätsklinikum Frankfurt a. M. Die beiden seien die, die Überlebenden behandelnden Ärzte, wobei jedoch vereinzelt weitere Experten, beispielsweise aus der Kieferchirurgie und der Radiologie, hinzugezogen worden seien. Sie gaben, sich gegenseitig ergänzend, an, wie die Behandlungen verlaufen seien und wie sie den weiteren Verlauf der Genesung einschätzten.

6. Antrag des Angeklagten auf Entpflichtung des Pflichtverteidigers Hoffmann

a. Entpflichtungsantrag

Sagebiel berichtete heute über ein Schreiben des Angeklagten, in dem dieser darum gebeten habe, den Pflichtverteidiger Hoffmann zu entpflichten. Dieser habe den Angeklagten im Gefängnis nicht besucht, so dass eine Absprache bezüglich des Prozesses nicht möglich sei. Im Weiteren lege er Zeugen gegenüber ein Verhalten an den Tag, für das man sich schämen müsse.

b. Entscheidung des Senats

Der Senat lehnte die Entpflichtung Hoffmanns ab. Zum einen sei der Angeklagte mittellos und seine zweite Verteidigerin, RAin Roth, sei eine Wahlverteidigerin, die nicht bezahlt werde. Deshalb bestehe die Gefahr, dass sie das Verfahren nicht fortführen würde und der Angeklagte dann keinen Verteidiger mehr hätte.

Des Weiteren sei RA Hoffmann ihm als Pflichtverteidiger mit seinem Einverständnis zugewiesen worden und er habe keine grobe Pflichtverletzung begangen, die eine Entpflichtung rechtfertigte. Es sei vor und nach den Verhandlungstagen jeweils genug Zeit, sich abzusprechen. Zudem bestünde die Pflicht eines Verteidigers nicht darin, seinen Mandanten im Gefängnis zu besuchen. Letztlich sei auch ein etwaiges untragbares Verhalten Hoffmans Zeugen gegenüber nicht ersichtlich.

7. Anordnung der Selbstlesung von Chatprotokollen

Am Ende der Verhandlung ordnete der Senat die Selbstlesung von Chatprotokollen gem. § 249 II StPO an.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Bevor die Zeugen Z06 und Z07 befragt wurden, wurden ihnen die Prozessbeteiligten vorgestellt, um ihnen den Ablauf des deutschen Gerichtsverfahrens zu erläutern. Auch berücksichtige das Gericht, dass es sich bei den beiden genannten Zeugen um Opferzeugen handelte und legte dementsprechend Pausen ein.

2. Zuschauer

Im ersten Teil der Verhandlung waren, inklusive der drei Monitors, 29 Personen anwesend. Nach der Pause, zur Vernehmung der beiden überlebenden Soldaten waren es 50 Personen, darunter einige Amerikaner. Nach der Aussage des Z07, an die sich noch die Vernehmung der Sachverständigen anschloss, verließ über die Hälfte der Anwesenden den Saal. Der Vorsitzende Richter Sagebiel fühlte sich dadurch gestört und ermahnte sie, den Saal möglichst schnell und ruhig zu verlassen, damit die Verhandlung weitergehen könne.

[1] Vor der Videovernehmung des Z07 wurde ein Beschluss verlesen, in dem die audiovisuelle Vernehmung des Zeugen nach § 247a I 2. HS StPO festgelegt wurde.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
14.11.2011	5	10:22	10:55 – 15:07 16:15 – 16:25 17:38 – 17:49	18:37	3h 43min
Insgesamt:	5				14h 16min

Nicolai Bülte, Patricia Ernst, Franziska Kowalski

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.